Münchener Prozessformularbuch Familienrecht

6. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75824-9
C.H.BECK

Versorgungsträger ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen. In selbständigen Verfahren gilt § 81 Abs. 1 FamFG (Entscheidung nach billigem Ermessen). Diese Vorschrift gilt auch in der zweiten Instanz. Nach § 84 FamFG sollen die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegt werden, der es eingelegt hat.

Fristen und Rechtsmittel

10. Gegen eine Verbundentscheidung iSd § 142 FamFG ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 58 Abs. 1 FamFG einzulegen. Auch die selbständige Anfechtung der Entscheidung zum VA erfolgt nach § 58 Abs. 1 FamFG mit der Beschwerde. Das Rechtsmittel ist nach § 64 Abs. 1 FamFG beim Familiengericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist nach § 63 Abs. 1 FamFG binnen einer **Frist von einem Monat** einzulegen. Nach § 68 Abs. 1 S. 2 FamFG ist das Familiengericht nicht befugt, der Beschwerde abzuhelfen, sondern hat die Beschwerde dem Oberlandesgericht – Familiensenat vorzulegen. Die Begründung der Beschwerde ist nach § 117 Abs. 1 S. 2 FamFG beim Beschwerdegericht, also dem Familiensenat des Oberlandesgerichts einzulegen. Wird gegen die Scheidungssache das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, wird die Entscheidung zum Versorgungsausgleich vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs gemäß § 148 FamFG nicht wirksam. Wird von einem Versorgungsträger Beschwerde gegen die Entscheidung zum VA eingelegt, bezieht sich diese aufgrund des Hin-und-Her-Ausgleichs iSd § 1 Abs. 2 VersAusglG lediglich auf die bei ihm bestehende Versorgung, weil er nur insoweit betroffen sein kann und damit ein teilbarer Verfahrensgegenstand vorliegt. Allerdings können **besondere Gründe die Einbeziehung sonstiger Anrechte** zwingend erfordern, so vor allem in den Fällen der Prüfung des Ausschlusses des VAs wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) oder im Fall des VAs gemäß § 31 VersAusglG bei Tod eines Ehegatten vor rechtskräftiger Entscheidung über den VA (s. hierzu BGH FamRZ 2016, 794 – dort auch zum Eintritt der Rechtskraft im Hinblick auf mögliche Anschlussrechtsmittel; eingehend *Borth* FamRZ 2013, 94 ff.).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Antrag auf Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 1 VersAusglG

An das

Amtsgericht . . . . . .

– Familiengericht –

Geschäfts-Nr.: . . . . . [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Erteilung einer Auskunft zur Feststellung von Anrechten wegen Alters und Invalidität

In der Scheidungssache

der Frau . . . . . – Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

gegen

ihren Ehemann Herrn . . . . . – Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich im Wege eines Stufenantrags[1] entsprechend § 254 ZPO

1. Den Antragsgegner zu verpflichten, Auskunft über die in der Ehezeit von . . . . . bis . . . . . erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Invalidität zu erteilen.
2. Ferner wird der Antragsgegner verpflichtet, zur gesetzlichen Rentenversicherung die nach § 109 Abs. 1 SGB VI erteilte jährliche Renteninformation zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2020 vorzulegen, ebenso die vom Antragsgegner bei seinem Arbeitgeber (Fa . . . . . .) nach § 4a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BetrAVG einzuholende schriftliche Auskunft über die Höhe des bis zum Ehezeitende erworbenen unverfallbaren Anrechts auf eine Zusage der betrieblichen Altersversorgung sowie den hieraus zu bestimmenden Übertragungswert der Anwartschaft gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG zum . . . . . .
3. Zu der bei der Lebensversicherung AG bestehenden privaten Rentenversicherung . . . . . wird der Antragsgegner verpflichtet, die Versicherungspolice mit der Versicherungsnummer . . . . . vorzulegen.
4. Die Entscheidung zu den Kosten bleibt der Verbund-Endentscheidung vorbehalten.[1]
5. Gegenstandswert nach § 50 Abs. 2 FamGKG: 500 EUR.

Begründung

Der Antragsgegner wurde nach Einreichung des Scheidungsantrags durch die Schreiben vom . . . . . und . . . . . vergeblich aufgefordert, zu den in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität iSd § 2 Abs. 2 Nr. 1–3 VersAusglG Auskunft[2] zu erteilen. Ferner hat der Antragsgegner es bisher unterlassen, trotz mehrfacher Anordnungen des Familiengerichts den Fragebogen zu den dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechten (Form. V.10) vorzulegen. Damit das Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht werden kann, ist deshalb im Wege eines Stufenantrags im Verbund entsprechend § 254 ZPO der Antragsgegner zur Auskunftserteilung durch gerichtlichen Beschluss zu verpflichten. Ferner ist er nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB verpflichtet, die zu erteilenden Auskünfte zu belegen, damit bei den Versorgungsträgern alsbald die erforderlichen Auskünfte durch das Familiengericht eingeholt werden können.

Dem Antrag steht nicht entgegen, dass nach § 220 Abs. 1, 3 FamFG eine verfahrensrechtliche Auskunftspflicht des Antragsgegners besteht, weil diese Bestimmung den familienrechtlichen Auskunftsanspruch nicht verdrängt und § 220 FamFG dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des von Amts wegen durchzuführenden Verfahrens dient, während § 4 VersAusglG das Informationsinteresse des Ausgleichsberechtigten als Annex des Anspruchs auf den Versorgungsausgleich erfüllt (zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses eingehend Musielak/Borth/*Borth*/*Grandel* FamFG § 220 Rn. 12 f., verneinend Johannsen/Henrich/Althammer/*Holzwarth* VersAusglG § 4 Rn. 13).

Der Antragsgegner kann auch unschwer die verlangten Belege beschaffen, da der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich eine schriftliche Renteninformation nach § 109 Abs. 1 S. 1 SGB VI ab Vollendung des 27. Lebensjahres erteilt. Ferner kann der Antragsgegner bei seinem Arbeitgeber nach § 4a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BetrAVG eine Berechnung der Höhe seines Anrechts auf eine betriebliche Altersversorgung verlangen.[3]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ich bitte, alsbald in der Sache zu entscheiden, damit das Verfahren zum Versorgungsausgleich weiterbetrieben werden kann.[4]

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt[5]

Anmerkungen

1. Der Auskunftsanspruch gemäß § 4 VersAusglG kann sowohl als Verbundsache im Stufenantrag wie auch als selbständige Familiensache geltend gemacht werden. Er ist als Annex zur Hauptsache nach § 111 Nr. 7 FamFG eine Familiensache. Unklar ist, ob der Anspruch nach § 4 VersAusglG schon vor **Einreichen des Scheidungsantrags zulässig** ist (Johannsen/Henrich/Althammer/*Holzwarth* VersAusglG § 4 Rn. 2; Borth Versorgungsausgleich Kap. 11 Rn. 83 ff.) oder erst im Zusammenhang mit der Einreichung eines Scheidungsantrags geltend gemacht werden kann, was mittelbar aus der Formulierung des Abs. 1 abgeleitet werden könnte (so OLG Brandenburg FamRZ 1998, 681). Für erstere Ansicht spricht, dass zur Vorbereitung einer Vereinbarung zum VA gemäß den §§ 6–8 VersAusglG ein Ehegatte Informationen benötigt, ohne die eine Vereinbarung nicht geschlossen werden kann. Es ist deshalb ausreichend, wenn ein Ehegatte zur Begründung der Geltendmachung darlegt, dass die Voraussetzungen zur Scheidung vorliegen und ein Scheidungsantrag gestellt werden soll. Mit Einreichung des Scheidungsantrags stellt sich die Frage, ob wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§§ 26, 220 FamFG) einem Antrag **das Rechtsschutzbedürfnis fehlt** (so Johannsen/Henrich/Althammer/*Holzwarth* VersAusglG § 4 Rn. 13); dies ist aber nicht zwingend, zumal der Gesetzgeber beide Möglichkeiten zur Auskunftsbeschaffung bestimmt hat. Nicht zulässig ist es, im Verbund lediglich den Auskunftsanspruch zu verlangen, weil insoweit keine Entscheidung für den Fall der Scheidung der Ehe begehrt wird. Wird der Auskunftsanspruch im selbständigen Verfahren geltend gemacht, besteht **kein Rechtsanwaltszwang** nach § 114 Abs. 1 FamFG, weil das Verfahren zum VA als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 10 FamFG einen solchen nicht vorsieht.

2. Der in § 4 VersAusglG geregelte Auskunftsanspruch ist – wie die Ansprüche nach den §§ 1379, 1580, 1605 BGB – ein **Annexanspruch,** der dazu dient, einen materiellrechtlichen Anspruch im Verfahren sachgerecht geltend machen zu können. Dies gilt in erster Linie in Bezug auf die Darlegung der erforderlichen Voraussetzungen des materiellrechtlichen Anspruchs, aber auch zur Erleichterung der Beweisführung. Dass der Anspruch nach § 4 VersAusglG dieselbe Funktion wie die Auskunftsansprüche in den in § 112 Nr. 1–2 FamFG enthaltenen Familienstreitsachen hat, folgt auch aus § 4 Abs. 4 VersAusglG, der auf die Regelung des § 1605 Abs. 1 S. 2, 3 BGB verweist. Inhaltlich ist er darauf gerichtet, der ausgleichsberechtigten Person alle Informationen zu bringen, die diese zur Durchsetzung des Anspruchs benötigt. Dies ist regelmäßig das **Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses,** aus dem sich ein Versorgungsanrecht ergibt. Dies ist in Bezug auf die in § 32 Nr. 1–5 VersAusglG geregelten Regelsicherungssysteme (gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständische Versorgungen und Anrechte von Regierungsmitgliedern sowie Abgeordneten) regelmäßig unproblematisch, weil sich die Anrechte auf eine Versorgung aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen ergeben. Insoweit ist die Auskunft regelmäßig nicht auf den Bestand eines Anrechts, sondern dessen **Voraussetzungen in zeitlicher Hinsicht sowie der Höhe nach** gerichtet. In Bezug auf die betriebliche Altersversorgung sowie eine private Rentenversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person dagegen auf eine Auskunft deshalb angewiesen, weil nicht ohne Weiteres bekannt ist, ob ein solches Anrecht besteht, falls nicht aufgrund der Art des Versorgungsträgers (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) oder dem Bekanntheitsgrad des Arbeitgebers (Autoindustrie, Banken) aufgrund tarifvertraglicher Regelungen das Bestehen eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung bekannt ist.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB besteht auch ein Anspruch auf **Vorlage von Belegen**. Dies bezieht sich im Bereich von betrieblichen Altersversorgungen auf die Vorlage von Arbeits- bzw. Dienstverträgen (bei Gesellschafter-Geschäftsführern auch maßgebliche Gesellschafterbeschlüsse) sowie Vereinbarungen zur Direktzusage einschließlich einer gegebenenfalls bestehenden Verpfändungsvereinbarung bei Rückdeckungsversicherungen und im Bereich der privaten Rentenversicherungen auf die Vorlage von Versicherungspolicen.

4. Nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 3 BGB kann die auskunftsberechtigte Person auch ein **Bestandsverzeichnis** gemäß den §§ 260, 261 BGB über die Anrechte zu Grund und Höhe verlangen (s. auch BGH FamRZ 1984, 465 (467)). Dies rechtfertigt sich vor allem dann, wenn beim Auskunftspflichtigen mehrere Anrechte vorliegen. Hierbei ist auch dazu Stellung zu nehmen, welche Anrechte dem VA und welche dem Güterrecht unterliegen, damit der Auskunftsberechtigte beurteilen kann, ob das Anrecht dem VA zuzuordnen ist. Ebenso besteht eine Verpflichtung, über Sachverhalte Auskunft zu erteilen, die für das **Eingreifen der Härtefallklausel** nach § 27 VersAusglG bedeutsam sind. Insoweit handelt es sich vor allem um **sonstige vermögenswerte Anrechte**, deren Höhe für die Billigkeitsprüfung nach § 27 VersAusglG bedeutsam sein kann, wenn die ausgleichspflichtige Person auf den Erhalt der eigenen Anrechte angewiesen ist, während der andere Ehegatte aufgrund von Vermögenswerten in seiner wirtschaftlichen Existenz gesichert erscheint (sa OLG Karlsruhe FamRZ 2003, 1840).

Soweit für die Scheidungssache **Verfahrenskostenhilfe** beantragt und bewilligt wurde, ist dies für das Verbundverfahren zum VA nach § 149 FamFG nicht mehr erforderlich. Allerdings kann das Familiengericht diese verweigern, wenn das Rechtsbegehren keine Aussicht auf Erfolg hat.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fristen und Rechtsmittel

5. Ergeht in der Sache eine **Teilentscheidung** über den Stufenantrag, so liegt eine **Endentscheidung** iSd § 58 Abs. 1 FamFG vor, die mit der Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG iVm § 63 Abs. 1, 3 FamFG angefochten werden kann. Eine Mindestbeschwer von 600 EUR ist in Versorgungsausgleichssachen nicht erforderlich; dies wird in § 228 FamFG iVm § 61 Abs. 1 FamFG ausdrücklich geregelt und entspricht der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1981, 1274; OLG Naumburg FamRZ 2007, 490). Zur Vollstreckung des Auskunfts- und Beleganspruchs → Form. B.I.4.

4. Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels zur Erteilung einer Auskunft

An das

Amtsgericht . . . . . .

– Familiengericht[1] –

Geschäfts-Nr.: . . . . . [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels zur Erteilung einer Auskunft

In der Scheidungssache

der Frau . . . . . – Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

gegen

ihren Ehemann Herrn . . . . . – Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich

1. **gegen den Antragsgegner zur Erzwingung der Auskunftsverpflichtung,[2] wie im Beschluss des Amtsgerichts . . . . . – Familiengericht – vom . . . . . angeordnet, ein Zwangsgeld,[3] und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft zu verhängen;**
2. **dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens[4] aufzuerlegen und**
3. **der Antragstellerin für das Verfahren auf Vollstreckung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG iVm § 888 Abs. 1 ZPO unter Beiordnung des Unterzeichners Verfahrenskostenhilfe zu den bisherigen Bedingungen zu bewilligen.**

Begründung

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom . . . . . den Scheidungsantrag gestellt, der bei dem erkennenden Gericht unter dem Az. . . . . rechtshängig ist. Ferner hat die Antragstellerin am . . . . . beantragt, den Antragsgegner zur Auskunftserteilung zu den in der Ehezeit erworbenen Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität zu verpflichten. Diesem Antrag hat das Gericht durch Beschl. v. . . . . stattgegeben. Dennoch ist der Antragsgegner trotz mehrfacher Aufforderung dem Beschluss des Familiengerichts nicht nachgekommen, so dass nunmehr Zwangsmittel zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs geboten sind.

Es wird deshalb gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG iVm § 888 Abs. 1 ZPO beantragt, gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld zu verhängen und, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft. Die Höhe des Zwangsgelds sowie der Zwangshaft wird in das Ermessen des Gerichts gestellt; angesichts der beharrlichen Weigerung zur Erteilung der Auskunft ist jedoch ein empfindliches Zwangsgeld anzuordnen, zumal der Antragsgegner über ordentliche Einkünfte verfügt, so dass nur eine wirtschaftlich spürbare Maßnahme zu dem beantragten Rechtsschutzziel führen wird.[5]

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verweist in Bezug auf die Vollstreckung aus einem Beschluss, dessen Gegenstand auf die **Vornahme einer unvertretbaren Handlung** gerichtet ist, auf die Bestimmungen der ZPO, also auf § 888 Abs. 1 ZPO. Zuständig für die anzuordnende Vollstreckungshandlung ist danach das „Prozessgericht des ersten Rechtszugs“, also das Familiengericht, das die Verpflichtung zu einer unvertretbaren Handlung ausgesprochen hat (s. auch OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 577). Ist die Anordnung zur Auskunftserteilung im Verbund gemäß § 137 Abs. 1, 2 Nr. 1 FamFG als Stufenentscheidung iSd § 254 ZPO getroffen worden, besteht auch für diesen Antrag **Rechtsanwaltszwang.**

2. Der nach § 4 Abs. 1, 4 VersAusglG **titulierte Auskunftsanspruch** beinhaltet eine nicht vertretbare Handlung iSd § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG. Diese Vorschrift verweist auf § 888 ZPO. Die Durchsetzung dieses Beschlusses des Familiengerichts erfolgt also nach den Grundsätzen des Vollstreckungsrechts der ZPO (BT-Drs. 16/10144, 49). **Der Belegganspruch** ist nach BGH (FamRZ 2019, 1442 (1443) mAnm *Borth*) gemäß § 883 ZPO (Aussonderung, Wegnahme und Aushändigung der Unterlagen durch einen Gerichtsvollzieher) zu vollstrecken (aA OLG Thüringen FamRZ 2013, 656 – nach § 888 ZPO als Annex zur Auskunft; OLG Braunschweig FamRZ 2017, 788). In der gerichtlichen Praxis wird überwiegend die Vollstreckung entsprechend des Auskunftsanspruch akzeptiert, da die Vollstreckung gemäß § 883 ZPO zutreffend als umständlich angesehen wird (sa Wendl/Dose UnterhaltsR/*Schmitz* § 10 Rn. 354).

3. Soweit das Familiengericht nach § 220 Abs. 4 FamFG iVm § 35 Abs. 1 FamFG gegen einen Beteiligten ein **Zwangsmittel zur Durchsetzung einer gerichtlichen Auskunftsanordnung** verhängt, kann nach § 35 Abs. 3 FamFG – wie in § 888 Abs. 1 ZPO ein Zwangsgeld bis zu 25.000 EUR verhängt werden. Nach § 35 Abs. 4 FamFG kann auch **Zwangshaft** angeordnet werden, so dass die Zwangsmaßnahmen in beiden Fällen identisch sind. Es ist je nach Sachlage zu prüfen, ob eine gerichtliche Verfügung gemäß § 220 FamFG oder der Stufenantrag mit anschließender Zwangsmaßnahme nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sinnvoll ist. Jedenfalls ist das Verfahren im Wege eines Stufenantrags langwieriger und auch vom Gegenstandswert wenig attraktiv. Das vom Familiengericht festgesetzte Zwangsgeld wird durch den Rechtspfleger nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt (sa BayObLG FamRZ 1991, 212 – zu § 33 FGG).

4. Die allgemeinen Vorschriften zur Vollstreckung gemäß §§ 86, 87 FamFG sehen eine **ausdrückliche Kostenentscheidung** vor, die sich nach den in den §§ 80–82 FamFG enthaltenen Grundsätzen richtet. Vorliegend sind dem Antragsgegner durch die schuldhafte Verletzung seiner Mitwirkungspflicht iSd § 81 Abs. 2 Nr. 4 FamFG die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

5. Zu den Voraussetzungen einer konkreten Bestimmung der gerichtlichen Verfügung sowie das zulässige Rechtsmittel → Form. B.I.2 Anm. 8, 10.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Dauer der Ehe iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG

An das

Amtsgericht . . . . . .

– Familiengericht –

Geschäfts-Nr.: . . . . . [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Dauer der Ehe iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG[1]

In der Scheidungssache

der Frau . . . . . – Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

gegen

ihren Ehemann Herrn . . . . . . **– Antragsgegner –**

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte . . . . . .

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich

die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach den §§ 9–19, 28 VersAusglG.

Begründung

Mit Antragsschrift vom 10.9.2020 habe ich in dem vorliegenden Verfahren namens der Antragstellerin die Scheidung der am 10.11.2017 geschlossenen Ehe der Beteiligten beantragt. Da der Scheidungsantrag dem Antragsgegner am 20.9.2020 zugestellt wurde, liegen die Voraussetzungen einer kurzen Dauer der Ehe iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG vor *(„bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren“)*, so dass der VA nicht durchzuführen ist, es sei denn, ein Ehegatte beantragt dies. Dieser Antrag wird hiermit gestellt. Ich bitte, beiden Beteiligten den Fragebogen zur Klärung der dem VA unterliegenden Anrechte beider Ehegatten (V.10) zuzuleiten und die Auskünfte bei den betroffenen Versorgungsträgern einzuholen. Zugleich bitte ich, den auf den 18.11.2016 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung[2] in der Scheidungssache aufzuheben und erst dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung[3] zu bestimmen, sobald die Auskünfte zum VA[4] vorliegen.[5]

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. Der Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG zur Durchführung des VAs ist **voraussetzungslos** und kann deshalb jederzeit gestellt werden. Zweck dieses Antrags ist es, eine Harmonisierung von VA und Zugewinn zu ermöglichen und damit verfassungsrechtliche Risiken zu vermeiden (s. BT-Drs. 16/10144, 116 (124); *Borth* FamRZ 2009, 562). Betroffen sind vor allem solche Fälle, in denen ein Ehegatte mit einem bei Eheschließung vorhandenen Vermögen, das im Zugewinn Anfangsvermögen iSd § 1374 Abs. 1 BGB darstellt, während der Ehe ein Anrecht auf eine Versorgung erwirbt, das dem VA nach § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1–3 VersAusglG unterliegt. Wäre bei einer Ehedauer bis zu drei Jahren generell ein VA nicht durchzuführen, so könnte die Verschiebung des Vermögens aus dem Güterrecht in den Bereich der Versorgung, die regelmäßig **keine illoyale Vermögensminderung** iSd § 1375 Abs. 2 BGB darstellt, nicht erfasst werden. Denn dies würde zu strukturellen Verwerfungen führen, weil sich einerseits der Zugewinn des die Versorgung erwerbenden Ehegatten entsprechend mindert und andererseits dieser Wert bei Durchführung des VAs zugunsten des anderen Ehegatten nicht berücksichtigt werden könnte. Dem kann durch den voraussetzungslosen Antrag begegnet werden.

2. Wird der Antrag **innerhalb von zwei Wochen** vor der mündlichen Verhandlung gestellt, stellt sich die Frage, ob dieser Antrag nach § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG unzulässig ist oder nur außerhalb des Verbundverfahrens gestellt werden kann. Diese Frage ist deshalb bedeutsam, weil nach § 224 Abs. 3 FamFG in der Beschlussformel festzustellen ist, dass bei Vorliegen einer kurzen Dauer der Ehe ein **Versorgungsausgleich nicht stattfindet.** Die Voraussetzungen des § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG liegen jedoch nicht vor, weil das Familiengericht auch bei einer kurzen Dauer der Ehe nach § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG

das Verfahren zum VA **von Amts wegen einzuleiten** hat, in diesem aber feststellt, dass nach § 3 Abs. 3 VersAusglG ein VA nicht stattfindet, falls kein Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG zu dessen Durchführung gestellt wird. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen der **materiell rechtliche Antrag** des § 3 Abs. 3 VersAusglG gestellt, kann das Familiengericht diesen nicht nach § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG zurückweisen (s. hierzu Musielak/Borth/*Borth*/*Grandel* FamFG § 137 Rn. 34), sondern muss das Versorgungsausgleichsverfahren durchführen.

3. Die Aufhebung des Termins bei einer solchen Sachlage ist nicht zwingend. Das Familiengericht soll nach § 221 Abs. 1 FamFG mit den Ehegatten die Angelegenheit des VAs erörtern. Dies ist schon deshalb sinnvoll, weil bei einer Anhörung der Ehegatten die Klärung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte besser ermittelt werden kann als durch eine schriftliche Auskunftseinholung nach § 4 VersAusglG oder § 220 FamFG durch das Familiengericht. Auch kann das Familiengericht die unterschiedlichen Folgen einer internen Teilung oder externen Teilung den Ehegatten darstellen und vor allem einer fehlerhaften Auswahl der Zielversorgung iSd § 15 Abs. 1, 3 VersAusglG entgegenwirken.

4. Weist das Familiengericht den Antrag **fehlerhaft als Verfahrensantrag** gemäß § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG als unzulässig zurück und spricht es in der Beschlussformel aus, dass ein VA nicht stattfindet, muss diese Entscheidung mit der Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG angefochten werden. Das Oberlandesgericht hat dann die Entscheidung des Familiengerichts aufzuheben und das Verfahren zur Durchführung des VAs in die erste Instanz gemäß § 69 Abs. 1 S. 2 FamFG zurückzuverweisen, weil in der Sache noch nicht entschieden wurde. Sieht das Familiengericht von einer Zurückweisung des Antrags ab und wird das Verfahren zum VA nach § 140 FamFG unzutreffend abgetrennt, kann zur Herstellung der Verbundentscheidung iSd § 142 FamFG der Beschluss des Familiengerichts nach § 58 Abs. 1 FamFG angefochten werden (eingehend Musielak/Borth/*Borth*/*Grandel* FamFG § 137 Rn. 48 f.). Der Beschluss zur Abtrennung des VAs ist nicht selbständig anfechtbar, § 140 Abs. 6 FamFG.

5. Der Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG kann gemäß § 114 Abs. 4 Nr. 7 VersAusglG auch von einem Beteiligten im Termin zur Anhörung selbst gestellt werden, weil das Gesetz diesen (materiell rechtlichen) Antrag vom **Rechtsanwaltszwang ausnimmt.**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Antrag auf Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 VersAusglG

An das

Amtsgericht . . . . . .

– Familiengericht –

Geschäfts-Nr.: . . . . . [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 VersAusglG[1]

In der Scheidungssache

der Frau . . . . . – Antragstellerin –